



SATZUNG

Verein zur Förderung der
Johannes-Gutenberg-Realschule
Bensberg e. V.

Verein zur Förderung der Johannes-Gutenberg-Realschule Bensberg e. V.

Satzung vom 21.11.1966 des Vereins zur Förderung der Johannes-Gutenberg-Realschule Bensberg e. V. in der Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2016.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung von sogenannten Genderformen verzichtet.

Die Tatsache, dass weibliche Formen (wie etwa Vorsitzende und Vorsitzender) in dieser Satzung keine Verwendung finden, ist keinesfalls als Missachtung des weiblichen Geschlechts zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um eine Beibehaltung älterer Schreibweise zum Zweck der besseren Lesbarkeit.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Johannes-Gutenberg-Realschule Bensberg e. V.“, im folgenden J.G.R. genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 51429 Bergisch Gladbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Johannes-Gutenberg-Realschule der Stadt Bergisch Gladbach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft (Eintritt)

1. Mitglied kann jeder werden, der Interesse an der Förderung der J.G.R. hat.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsmäßig unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 **Beitrag**

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 18,-- €. Der jährliche Beitragseinzug erfolgt spätestens im April jeden Jahres für das laufende Schuljahr. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden, auch gegen Quittung) sind zulässig.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail, Fax) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes beendet werden (in Ausnahmefällen auch mündlich bzw. fernmündlich).

§ 6 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Kassierer,
3. dem Schriftführer,

sowie, als geborenem Mitglied, dem Schulleiter.

Der Vorstand kann erweitert werden um:

- den 2. Vorsitzenden
- den 2. Kassierer
- den 2. Schriftführer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Jahreshauptversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.
3. Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Bei Abstimmung und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner
 - a) die Änderung und Ergänzung der Satzung
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und Protokollführers enthalten.

§ 9

Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, bestehend aus: Schulpflegschaftsvorsitzender, Schülersprecher oder im Verhinderungsfall deren Vertretern.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
3. Er hat ein Stimmrecht bei der Vergabe von Mitteln für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (§ 2).

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Auf § 9, Abs. 3 wird hingewiesen.

§ 11

Kassengeschäfte

1. Der Kassierer hat auf der Jahreshauptversammlung sowie auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
2. Zur Kassensicherheit wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ernannt. Der Kassenprüfer gehört nicht dem Vorstand an.
3. Der Prüfer kann jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
4. Alle Zahlungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen von Konten werden nach Absprache mit dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden durch ein Vorstandsmitglied (in der Regel per online-Banking) vorgenommen.

§ 12

Einnahmen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 **Auflösung**

Über den Antrag der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 **Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder die Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Realschule „Johannes-Gutenberg-Realschule“ in Bergisch Gladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 **Gerichtsstand**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Bergisch Gladbach.

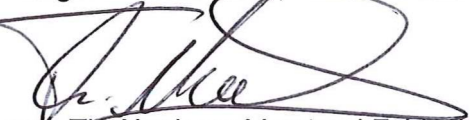
§ 16 **Nichtigkeitsklausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr ist anstelle der nichtigen Bestimmungen eine solche hinzuzufügen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem Wohl seiner Mitglieder gerecht wird.

§ 17 **Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Bergisch Gladbach, 16. Februar 2016



gez. Th. Neuhaus Vorstand FöVe JGR

